

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

## **zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes der Gemeinde Au am Rhein und der Gemeinde Elchesheim-Illingen**

Zwischen

### **der Gemeinde Au am Rhein**

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Veronika Laukart,

und

### **der Gemeinde Elchesheim-Illingen,**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rolf Spiegelhalder

wird gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Gemeinde Au am Rhein stellt der Gemeinde Elchesheim-Illingen einen Bediensteten zur Durchführung des gemeindlichen Vollzugsdienstes auf deren Gemeindegebiet – Gemeindevollzugsbediensteter (GVB) – zur Verfügung.

(2) Zum Einsatz kommt ausschließlich der zu diesem Zwecke beschäftigte GVB. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt daher nur, sofern und soweit die entsprechende Personalstelle tatsächlich besetzt ist. Eine Vertretung bei Abwesenheit wird nicht gestellt.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sich auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der damit unmittelbar zusammenhängenden Rüst- und Übergabezeiten.

Alle übrigen mit der Tätigkeit zusammenhängenden Vor- und Nacharbeiten sowie das aus der Tätigkeit des GVB resultierende Verwaltungsverfahren sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und werden von der Gemeinde Elchesheim-Illingen selbst wahrgenommen.

(2) Die Gemeinde Elchesheim-Illingen stellt für den GVB einen amtlichen Dienstaussweis aus, aus dem sich die Befugnisse und Rechte des GVB im Einsatzgebiet ergeben. Der GVB hat im Einsatzgebiet der Gemeinde Elchesheim-Illingen den entsprechenden Dienstaussweis mit sich zu führen.

(3) Die Gemeinde Au am Rhein stattet den GVB mit geeigneter Dienstkleidung und einem Smartphone mit dem erforderlichen Erfassungsprogramm „owi21ToGo“ für Beweissicherungszwecke aus.

(4) Der GVB handelt im Einsatzgebiet der Gemeinde Elchesheim-Illingen in deren Namen und Auftrag. Die Gemeinde Elchesheim-Illingen überträgt dem GVB der Gemeinde Au am Rhein alle für die Durchführung seiner Tätigkeit erforderlichen Befugnisse.

(5) Der GVB ist als Beauftragter der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Elchesheim-Illingen gegenüber der dortigen für die Durchführung des Ortspolizeirechts zuständigen Organisationseinheit weisungsgebunden.

### **§ 3 Einsatzzeiten**

(1) Der zeitliche Umfang, in dem die Aufgaben in der Gemeinde Elchesheim-Illingen wahrgenommen werden (Einsatzzeit), beträgt 2,0 Stunden/Woche.

(2) Die verbleibende Zeit bis maximal zur Vollbeschäftigung wird bei der Gemeinde Au am Rhein abgeleistet. Sollte die Gemeinde Elchesheim-Illingen diese Vereinbarung kündigen, erfolgt keine Übernahme des Stundenkontingents durch die Gemeinde Au am Rhein. Insoweit würde dann ein sog. Wegfall der Aufgaben vorliegen.

(3) Die Fahrtzeiten von der Arbeitsstätte Au am Rhein zum Einsatzort und zurück, werden berechnet wie die Einsatzzeit. Die Fahrtzeit wird auf die Einsatzzeit (Absatz 1) angerechnet.

(4) Die Einsatzzeit wird zwischen dem GVB, der Gemeinde Au am Rhein und der Gemeinde Elchesheim-Illingen abgestimmt. Dabei ist zu beachten, dass der GVB im Rahmen der jeweils zugeteilten Arbeitszeiten ganzheitlich zur Verfügung steht.

(5) Der Gemeinde Elchesheim-Illingen wird das Recht eingeräumt, den GVB direkt anzufordern und einzusetzen, wenn und soweit es die örtliche Situation erfordert. Die Gemeinde Au am Rhein ist als Anstellungsbehörde von solch einer Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Arbeitszeitznachweis wird vom GVB jeweils gegenüber der Gemeinde Elchesheim-Illingen erbracht und der Gemeinde Au am Rhein bis spätestens zum 15. des Folgemonats zugeleitet.

#### **§ 4 Personal**

(1) Arbeitgeber des GVB ist die Gemeinde Au am Rhein; Arbeitsstätte ist Au am Rhein.

(2) Die Gemeinde Au am Rhein übernimmt sämtliche Arbeitgeberpflichten hinsichtlich Personalbetreuung, -verwaltung und -abrechnung.

(3) Die Gemeinde Au am Rhein verpflichtet sich, den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung beschäftigten GVB regelmäßig und im notwendigen Umfang fortzubilden bzw. fortbilden zu lassen.

(4) Die Eingruppierung des GVB erfolgt nach Entgeltgruppe 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

#### **§ 5 Haftung**

Die Gemeinde Au am Rhein wird von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GVB im Einsatzgebiet der Gemeinde Elchesheim-Illingen freigestellt. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

#### **§ 6 Kostenerstattung**

(1) Die Kosten für Personal- und Sachkosten werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und der Gemeinde Elchesheim-Illingen im Verhältnis der Einsatzzeiten nach § 2 in Rechnung gestellt. Hierzu erstellt die Gemeinde Au am Rhein für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres eine Abrechnung, aus der sich die Verteilung der Personal- und Sachkosten ergibt.

(2) Zu den Sachkosten zählen auch die anteiligen Verwaltungskostenbeiträge der Personalabteilung der Gemeinde Au am Rhein sowie die nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 Landesreisekostengesetz abrechenbaren Fahrtkosten zum Erreichen der Einsatzorte und die Rückfahrt zur Arbeitsstätte Au am Rhein.

(3) Die Gemeinde Au am Rhein ist befugt, quartalsmäßige Abschläge von der Gemeinde Elchesheim-Illingen anzufordern. Ebenso ist die Gemeinde Elchesheim-Illingen berechtigt, quartalsmäßige Abschläge auf die Jahresaufwendungen zu leisten.

(4) Die Kostenerstattung muss bis spätestens einen Monat nach Geltendmachung an die Gemeinde Au am Rhein geleistet sein.

### **§ 7 Geltungsdauer**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Beteiligten einvernehmlich beendet werden.

(2) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

### **§ 8 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### **§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung , Bekanntmachung**

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2, frühestens jedoch am 01. März 2021, rechtswirksam.

### **§ 11 Ausfertigung**

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Gemeinde Au am Rhein:

Au am Rhein, 27.1.2021

gez.

Veronika Laukart

Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Elchesheim-Illingen:

Elchesheim-Illingen, 27.1.2021

gez.

Rolf Spiegelhalder

Bürgermeister